



# Digitalisierungsgesetz

## **Baugesetzbuch**

Änderungen durch das  
**Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren-  
„Digitalisierungsnovelle“** –  
Vom 3. Juli 2023

### **Kurzfassung von Änderungen**

**Information für den Stadtentwicklungsausschuss**

## I.

Folgende Änderungen betreffen das Bebauungsplanverfahren:

### 1. Öffentliche Auslegung

Die Öffentlichkeit kann während der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen zu Bebauungsplanentwürfen abgeben. Dies ist unverändert.

#### Änderungen:

- Die „Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs“ heißt zukünftig „Internetveröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs“. Dies bedeutet: In jedem Fall sind Planentwürfe im Internet zu veröffentlichen.
- Die Öffentliche Auslegung im Bezirksamt findet zukünftig „zusätzlich“ statt. Alternativ zu physischen Planunterlagen können „Leseterminals“ aufgestellt werden.
- Für Hamburg ändert sich für die Öffentlichkeit unter praktischen Gesichtspunkten nichts: Schon seit mehreren Jahren können die Planunterlagen im Internet eingesehen werden.

## 2. Planänderungen nach der Internetveröffentlichung (= nach der „öffentlichen Auslegung“)

### 2.1 Einfache Planänderung

Wenn ein Bebauungsplanentwurf nach der Internetveröffentlichung geändert wird, ist die Öffentlichkeit oder sind die von der Planänderung Betroffenen erneut zu beteiligen. Dies ist unverändert.

Das BauGB wird diesbezüglich jedoch wie folgt geändert:

- Eine erneute Beteiligung ist **nicht erforderlich**, wenn die Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs offensichtlich **nicht zu einer erstmaligen oder nicht zu einer stärkeren Berührung von Belangen** führt.

Nach Einschätzung des Bezirksamts Bergedorf muss sich ein Bebauungsplanverfahren, bei dem dieser Fall eintritt, nicht wie bisher um mindestens ca. 3 Monate verlängern.

## 2.2 Planänderungen, die die Grundzüge der Planung berühren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Das BauGB wird diesbezüglich ergänzt:

- Der Kreis derjenigen, der an der Planänderung beteiligt wird, soll nicht beschränkt werden, wenn sich nach Einschätzung der Gemeinde die Verfahrensdauer durch die Beschränkung verlängert.

Anders gesagt: Die Gemeinde soll die ganze Öffentlichkeit und alle von einer Planung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligen, wenn das Planverfahren dadurch schneller geht.

Nach Einschätzung des Bezirksamts bedeutet eine eingeschränkte Beteiligung in der Regel eine kürzere Verfahrenszeit als eine breit angelegte. Insofern wird der Effekt dieser ergänzenden Regelung als „sehr übersichtlich“ bewertet.

## Sonstige Änderungen (Auswahl)

- Das **Verfahren der TÖB-Beteiligung** wird als digitales Regelverfahren ausgestaltet.
- Von Bebauungsplänen kann dann ausdrücklich befreit werden, wenn der **Bedarf an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien** besteht (und wenn der Ausbau nachbarliche Interessen würdigt und mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist).
- **Solaranlagen**, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit privilegierten Betrieben stehen und 25.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, sind im Außenbereich privilegiert.
- **Flüchtlingsunterkünfte** können auch weiterhin unter erleichterten Bedingungen genehmigt werden.
- Nach einem **Katastrophenfall** können Sonderregelungen erlassen werden, damit der Wiederaufbau schneller gelingen kann.
- In der **BauNVO** wurden verschiedene Änderungen zur Verbesserung der **Zulässigkeit von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien** vorgesehen.

## **Wichtiger Hinweis**

Die zuvor behandelte Darstellung ist eine vereinfachte Kurzfassung einiger Änderungen, die durch die Digitalisierungsnovelle eingeführt wurden. Eine exakte und vollständige Darstellung kann nur der Gesetzestext geben.